

5. Das Executionsrecht der Consulate in allen Fällen, nicht nur, wenn ein Ausländer dem Consulate selbst, sondern auch wenn er von einem türkischen Gerichte in einer Civil-Angelegenheit verurtheilt wurde, und bei Strafurtheilen nicht nur (jedenfalls), wenn dieselben von den Consulaten selbst gefällt wurden, sondern bisweilen auch, wenn die Verurtheilung durch das türkische Gericht erfolgte, nämlich im Falle der Auslieferung des Verurtheilten.

Gewöhnlich wird das Begehren der Execution Seitens des General-Secretärs des Ministeriums des Aeussern mittelst Note dem Consulate vorgebracht und letzteres bewilligt und vollzieht hierauf die Execution, wenn der gesetzliche Termin seit der Zustellung des Urtheils verstrichen ist.

Die Consulate sollen hiebei nach ihren Heimatsgesetzen vorgehen, wogegen die türkische Regierung die Consulate bei der Execution türkischer Urtheile nur als ihre Delegirten betrachten will. Daher fordert sie z. B. den Vollzug der Schuldhaft, wenn dieselbe auch nach den Heimatsgesetzen des betreffenden Ausländers nicht zulässig ist.

Die anderen fremden Regierungen haben auch in diesem Punkte nachgegeben, damit ihre eigenen Schutzbefohlenen nicht unter der angedrohten Reciprocität leiden; die österreichisch-ungarischen Consulate dürfen aber die Schuldhaft niemals vollziehen, sondern müssen den Gläubiger auf andere Executionsmittel verweisen.

Bei Strafsachen vollziehen die Consulate ihre eigenen Urtheile zum Theile in den Consular-Gefängnissen, zum Theile lassen sie dieselben durch die türkischen Localbehörden auf eigene Kosten vollziehen; die österreichisch-ungarischen Consulate und bisweilen noch andere Consulate vollziehen auch die türkischen Urtheile im Consular-Gefängnisse, wenn sie nicht die Verurtheilten an das betreffende Heimatsgericht zur weiteren Behandlung absenden.

6. Ein ausserordentliches Appellationsrecht. Nach den Staatsverträgen hat jeder fremde Unterthan im Principe das Recht, alle Processe mit ottomanischen Unterthanen, wo die Klagesumme den Betrag von 4000 Asper übersteigt, von